



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XIII/6 Add. 2

ORIGINAL: französisch

DATUM: 30. März 1984

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung  
Genf, 4. und 5. April 1984

GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG  
MIT DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

Das Verbandsbüro hat von der südafrikanischen Delegation und von der niederländischen Delegation die folgenden Antworten auf die in Absatz 1 von Dokument CAJ/XIII/6 gestellten Fragen erhalten, nachdem das genannte Dokument fertiggestellt war:

(i) Südafrika.- "Schutzrechtstitel werden für Chrysanthemensorten auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse erstellt, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs zur Verfügung gestellt werden. Bis zur Stunde haben wir die Prüfungsgebühren bezahlt, die im Vereinigten Königreich erhoben werden, da es sich um Anmeldungen handelte, die unmittelbar bei den Dienststellen dieses Landes eingereicht worden waren. Wir sind jedoch bereit, jeder Entscheidung der UPOV zu folgen, ob sie die Zahlung von 350 Schweizer Franken vorschreibt oder die Zahlung der von der jeweiligen Behörde erhobenen Gebühr."

(ii) Niederlande.- "Der niederländische Rat für Züchterrechte stützt seine Entscheidungen nur auf in anderen Staaten durchgeführte Prüfungen, wenn eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit den betreffenden Staaten abgeschlossen worden ist. Wir gehen davon aus, dass die Übernahme von Prüfungsergebnissen aus Staaten, mit denen wir eine Vereinbarung abgeschlossen haben, auch dann in den Rahmen dieser Vereinbarung fällt, wenn die betreffenden Arten in der Vereinbarung nicht ausdrücklich erwähnt sind."

[Ende des Dokuments]